

Geschäftsverzeichnissnr. 2741
Urteil Nr. 73/2004 vom 5. Mai 2004

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 226 bis 228 des Programmgesetzes (I) vom 24. Dezember 2002 (« Pharmazieabgabe 2003 »), erhoben von der VoG AGIM und von der Gesellschaft niederländischen Rechts Merck Sharp & Dohme BV.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen, J.-P. Snappe und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 27. Juni 2003 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 30. Juni 2003 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben die VoG AGIM, mit Sitz in 1000 Brüssel, square Marie-Louise 49, und die Gesellschaft niederländischen Rechts Merck Sharp & Dohme BV, die in 1050 Brüssel, avenue Louise 390, Domizil erwählt hat, Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 226 bis 228 des Programmgesetzes (I) vom 24. Dezember 2002 (« Pharmazieabgabe 2003 ») (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 31. Dezember 2002).

Der Ministerrat hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagenden Parteien haben einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht und der Ministerrat hat einen Gegenerwiderungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 12. Februar 2004 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 3. März 2004 anberaumt, nachdem die Parteien aufgefordert wurden, den Hof während der Sitzung von der Entscheidung in Kenntnis zu setzen, die der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte bezüglich einer Klage anlässlich des Urteils des Schiedshofes Nr. 97/99 vom 15. September 1999 getroffen haben soll.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 3. März 2004

- erschienen
- . RA X. Leurquin, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien,
- . RA J.-M. Wolter, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter R. Henneuse und E. Derycke Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurden die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. In rechtlicher Beziehung

- A -

Standpunkt der Parteien

Allgemeines

A.1. Im ersten Teil ihrer Klageschrift führen die klagenden Parteien die Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen an, die den vorgeschichtlichen Rahmen bilden, sowie die verschiedenen Urteile, die der Hof diesbezüglich verkündet hat, nämlich die Urteile Nrn. 9/99, 97/99, 103/2000, 98/2001, 159/2001 und 40/2003.

Sie kommentieren anschließend die einzelnen Phasen, die zur Annahme der angefochtenen Bestimmungen geführt hätten, wobei sie insbesondere darauf hinweisen, daß der schließlich vom Parlament angenommene Text sich grundlegend von demjenigen unterscheidet, der der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates im Hinblick auf ein Gutachten unterbreitet worden sei, wobei die Regierung Abänderungsanträge hierzu eingereicht habe.

Zur Unterstützung ihrer Klageschrift führen die klagenden Parteien acht Klagegründe an, die nachstehend dargelegt werden.

A.2.1. Der Ministerrat widmet den ersten Teil seines Schriftsatzes ebenfalls einer ausführlichen Darlegung der Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen, die den vorgeschichtlichen Rahmen der angefochtenen Bestimmungen bilden, sowie den diesbezüglichen Urteilen des Hofes. In diesem Teil des Schriftsatzes werden ebenfalls die angefochtenen Bestimmungen sowie ihr rechtlicher Rahmen dargelegt.

A.2.2. Außerdem führt der Ministerrat eine Reihe von Vorbemerkungen an, bevor er die einzelnen, zur Untermauerung der Klageschrift angeführten Klagegründe beantwortet. Er bemerkt insbesondere, daß die Obrigkeit angesichts der Feststellung einer überproportionalen Erhöhung der Ausgaben zur Erstattung von Arzneimitteln in Absprache mit dem Sektor beschlossen habe, zu versuchen, sowohl die pharmazeutische Industrie zur Verantwortung zu ziehen - indem sie aufgefordert worden sei, selbst ihren Etat zu überwachen -, als auch die linearen Maßnahmen durch spezifische Maßnahmen zu ersetzen, mit denen die betroffenen Beteiligten zur Verantwortung gezogen würden. Es werden verschiedene Maßnahmen angeführt, darunter die Schaffung eines Föderalen Fachzentrums für Gesundheitspflege.

A.3. In Beantwortung dieser einleitenden Bemerkungen wenden die klagenden Parteien ein, angesichts der systematischen Überschreitung sei der Etat der erstattungsfähigen Fertigarzneimittel unrealistisch, ebenso wie der ihnen hierdurch auferlegte Beitrag, der bei etwa acht Prozent ihres Umsatzes liege.

A.4. In seinem Gegenerwiderungsschriftsatz verweist der Ministerrat zunächst darauf, daß der Etat der Fertigarzneimittel seit Jahren der Etat mit der größten Steigerung sei, und hebt hervor, daß ein korrekter Vergleich mit dem Gesamtbetrag der verschiedenen zu entrichtenden Beiträge vorgenommen werden müsse, insbesondere für 2001, 2002 und 2003; anhand der Zahlen werde deutlich, daß die Beteiligung des pharmazeutischen Sektors an der Finanzierung des Etats für Fertigarzneimittel geringer werde, *a fortiori* wenn man berücksichtige, daß der Staat sich immer stärker am Etat der sozialen Sicherheit beteilige.

In bezug auf die verschiedenen Klagegründe

Erster Klagegrund

A.5. Der erste Klagegrund ist abgeleitet aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung einerseits mit den Grundsätzen der Gewaltentrennung, der Unabhängigkeit der Richter, des Vorrangs des Rechts, des Rechtes auf ein billiges Verfahren und des Erfordernisses der Waffengleichheit und andererseits mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, an sich oder in Verbindung mit Artikel 14 dieser Konvention, insofern das angefochtene Gesetz rückwirkend Bestimmungen, die Gegenstand einer Streitsache

seien, durch andere Bestimmungen mit gleichem Inhalt ersetze und somit ein Eingreifen des Gesetzgebers in die Rechtspflege darstelle.

A.6. In seinem Schriftsatz beantwortet der Ministerrat nacheinander die verschiedenen Aspekte des ersten Klagegrunds.

Insofern in diesem Klagegrund die vom Gesetzgeber gewählte Ersatztechnik bemängelt werde, wird darauf hingewiesen, daß er von den klagenden Parteien in anderen Rechtssachen bereits mehrfach angeführt und vom Hof in seinen Urteilen Nrn. 98/2001, 159/2001 und 40/2003 abgewiesen worden sei.

Im übrigen wird darauf hingewiesen, daß Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention nicht jegliches Eingreifen der Obrigkeit in ein schwebendes Gerichtsverfahren ausschließe, da ein solches Eingreifen durch zwingende Gründe des Gemeinwohls gerechtfertigt werden könnte. Der Hof habe die Gründe anerkannt, mit denen der Gesetzgeber die Ersatztechnik gerechtfertigt habe, zumal die somit angeführten Bestimmungen selbst der Kontrolle des Hofes unterzogen werden könnten.

In bezug auf die formell rückwirkende Beschaffenheit der angefochtenen Bestimmungen, den Verlust des Vorteils von Gerichtsklagen oder der Einmischung in solche Klagen verweist der Ministerrat auf die Antworten, die der Hof bereits in seinen Urteilen Nrn. 159/2001 und 40/2003 erteilt habe.

A.7. In ihrem Erwidierungsschriftsatz vertreten die klagenden Parteien den Standpunkt, die vom Gesetzgeber gewählte Ersatztechnik sei nicht mit der jüngeren Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte vereinbar, so wie sie aus dem Urteil Crisan gegen Rumänien vom 27. Mai 2003 hervorgehe. Diese Technik entziehe jedem Urteil des Hofes auf dem betreffenden Gebiet jegliche Wirkung, da bei der Urteilsverkündung ohnehin eine neue Rechtsgrundlage an die Stelle derjenigen getreten sei, auf die sich dieses Urteil bezogen habe.

A.8. In seinem Gegenerwidierungsschriftsatz führt der Ministerrat an, daß der Gesetzgeber dadurch, daß er eine angefochtene Bestimmung durch eine gleiche Bestimmung und aus den gleichen Gründen ersetze, Gefahr laufe, die gleiche Sanktion zu erhalten, so daß die Wirkung eines Urteils des Hofes nicht beeinträchtigt sei.

Das obenerwähnte Urteil des Europäischen Gerichtshofes sei - obwohl ihm inhaltlich beizupflichten sei - nicht auf den vorliegenden Fall übertragbar, da der Hof imstande sei, über die Verfassungsmäßigkeit der angefochtenen Bestimmungen zu urteilen.

Schließlich verweist der Ministerrat darauf, daß die klagenden Parteien beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte eine Klage gegen das Urteil Nr. 97/99 des Schiedshofes eingereicht haben, und schlägt vor, die bezüglich der Zulässigkeit dieser Klage getroffene Entscheidung mitzuteilen, denn nach Darlegung des Ministerrates sei diese Entscheidung negativ.

Zweiter Klagegrund

A.9. Der zweite Klagegrund ist abgeleitet aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 6 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Nach Darlegung der klagenden Parteien sei die vom Gesetzgeber gewählte Ersatztechnik während der Vorarbeiten nicht gerechtfertigt worden; sie habe zur Folge, daß nur der Kategorie von Rechtsunterworfenen, auf die die angefochtenen Bestimmungen Anwendung fänden, auf diskriminierende Weise ihr Recht entzogen würde, innerhalb einer angemessenen Frist ein Urteil zu erhalten.

A.10. Außer dem Verweis auf die Antwort auf den ersten Klagegrund führt der Ministerrat bezüglich der vorgeblichen Nichtbeachtung der angemessenen Frist an, der Hof habe über jede Klage immer innerhalb einer weitgehend als angemessen angesehenen Frist im Vergleich zu derjenigen, die für die Urteile der übergeordneten Gerichtsbarkeiten, einschließlich des Europäischen Gerichtshofes selbst in Anspruch genommen worden sei, geurteilt.

A.11. In ihrem Erwidierungsschriftsatz führen die klagenden Parteien außer einer weitgehend ähnlichen Argumentation wie derjenigen zum ersten Klagegrund an, sie hätten nie ein sachdienliches Urteil des Schiedshofes innerhalb einer angemessenen Frist erhalten können; diesbezüglich erklären sie, seit dem Gesetz vom 22. Februar 1998 hätten sie «kein endgültiges Urteil erhalten können, da die aufeinanderfolgenden Gesetze und die aufeinanderfolgenden Urteile des Schiedshofes zu diesen Gesetzen jeweils wirkungslos gemacht worden sind durch das rückwirkende Ersetzen der angefochtenen Gesetze».

A.12. In seinem Gegenerwidierungsschriftsatz führt der Ministerrat an, daß der Hof in jedem seiner diesbezüglichen Urteile endgültig entscheide; die Wirkung dieser einzelnen Urteile ergebe sich aus dem Urteilstenor und nicht aus späteren Gesetzesbestimmungen.

Dritter Klagegrund

A.13. Dieser Klagegrund ist abgeleitet aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit dem Grundsatz des internen Rechts, der «das Recht auf ein billiges Verfahren bestätigt».

Das systematische Ersetzen einer gesetzlichen Wirksamklärung beziehungsweise von Gesetzesbestimmungen durch neue Gesetzesbestimmungen mit identischem Inhalt entziehe nach Darlegung der klagenden Parteien einer Kategorie von Rechtsunterworfenen auf diskriminierende Weise das Recht auf ein billiges Verfahren.

A.14. In seinem Schriftsatz weist der Ministerrat darauf hin, daß dieser Klagegrund mit dem ersten Klagegrund identisch sei, und erwidert mit einer vergleichbaren Argumentation wie beim ersten Klagegrund.

A.15. Die klagenden Parteien antworten in ihrem Erwidierungsschriftsatz auf diesen Einwand, der Kassationshof habe in mehreren Urteilen den allgemeinen Grundsatz des Rechtes auf ein billiges Verfahren erwähnt. Die Wirkung der angefochtenen Bestimmungen müsse als im Widerspruch zu diesem Grundsatz stehend angesehen werden, wenn man ihn als internen Rechtsgrundsatz betrachte.

A.16. In seinem Gegenerwidierungsschriftsatz hebt der Ministerrat hervor, er fechte keineswegs an, daß im belgischen Recht ein allgemeiner Grundsatz der Beachtung der Rechte der Verteidigung und des Rechtes auf ein billiges Verfahren, den der Kassationshof verankert habe, bestehe, sei es an sich oder in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention. Dennoch sei im vorliegenden Fall keineswegs gegen diesen Rechtsgrundsatz verstoßen worden, und dies aus den gleichen Gründen, wie sie zum ersten Klagegrund angeführt worden seien.

Nach Auffassung des Ministerrates versuchten die klagenden Parteien «in Wirklichkeit Kritik an der Rechtsprechung [des] Hofes zu üben, indem sie die wiederholte Feststellung der Verfassungsmäßigkeit der von ihnen erneut bemängelten Bestimmungen in Frage stellen, insbesondere bezüglich der formell rückwirkenden Kraft, die sie herbeiführen».

Vierter Klagegrund

A.17. Dieser Klagegrund ist abgeleitet aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Grundsätzen der Nichtrückwirkung und der Rechtssicherheit.

Durch die beanstandeten Abgaben erlege der Gesetzgeber einer Kategorie von Steuerpflichtigen einen finanziellen Beitrag auf, dessen Elemente (Beträge und Zahlungstermine) zu einem früheren Zeitpunkt als die angefochtenen Bestimmungen selbst festgelegt worden seien; diesen Steuerpflichtigen werde somit auf diskriminierende Weise der Vorteil der obenerwähnten Rechtsgrundsätze entzogen.

A.18. Der Ministerrat verweist zunächst auf die Ähnlichkeit dieses Klagegrunds mit den drei ersten Klagegründen und erwidert, der Hof habe bereits mehrfach festgestellt, daß der Gesetzgeber, obwohl er formell rückwirkende Bestimmungen annehme, jedoch keine neuen Regeln erlasse, so daß der Grundsatz der Rechtssicherheit nicht verletzt worden sei. So wird angeführt, «zu dem Zeitpunkt, als die Abgaben verlangt, eingefordert und bezahlt wurden, war der Zahlungspflichtige tatsächlich und nicht rückwirkend darüber informiert worden».

A.19. Die klagenden Parteien erwidern zunächst, dieser Klagegrund sei eigenständig im Verhältnis zu den drei ersten Klagegründen - da darin nur die Rückwirkung bemängelt werde -, und vertreten den Standpunkt, die Unterscheidung zwischen formeller und materieller Rückwirkung sei « rein künstlich » und « als Mittel zum Zweck » geschaffen worden. Sie heben jedoch hervor, sie würden durchaus verstehen, daß diese Rückwirkung ein wesentliches Element der von ihnen bemängelten Technik sei.

A.20. In seinem Gegenerwidierungsschriftsatz weist der Ministerrat auf die rein formelle Beschaffenheit der fraglichen Rückwirkung hin, und zu dieser Schlußfolgerung sei der Hof mehrfach gelangt. Diese Partei führt an, man müsse zwischen der damals durch das Gesetz vom 22. Februar 1998 vorgenommenen gesetzlichen Wirksamklärung und den nach diesem Gesetz angenommenen Bestimmungen, bei denen die vom Hof zugelassene Ersatztechnik angewandt worden sei, unterscheiden. Kurz, die angefochtenen Bestimmungen enthielten keinerlei neues Element für die pharmazeutischen Unternehmen.

Fünfter Klagegrund

A.21. Dieser Klagegrund ist abgeleitet aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit dem « Grundsatz der ordnungsgemäßen Gesetzgebung ».

Indem Artikel 226 den pharmazeutischen Unternehmen einen Hauptbeitrag mit automatischer Beschaffenheit - der ungeachtet dessen zu zahlen sei, ob der Haushaltsposten für Arzneimittel überschritten worden sei oder nicht - auferlege, fordere er lediglich von den pharmazeutischen Unternehmen einen finanziellen Beitrag, der jedoch dazu diene, den Haushaltsbedarf der Gesundheitspflegeversicherung insgesamt zu decken; da dieser Beitrag nicht gerecht auf alle Beteiligten verteilt sei, müsse er als unverhältnismäßig angesehen werden.

A.22. Der Ministerrat bemerkt zunächst, dieser Klagegrund stelle erneut eine Kritik an den verschiedenen Urteilen des Hofes zu diesem Sachbereich dar, und verweist auf den Sonderstatus des Arzneimittelsektors; das von ihm organisierte Angebot, die von ihm verlangte Erstattung sowie seine Gewinne rechtfertigten hinlänglich seine diesbezüglich unterschiedliche Behandlung.

A.23. In ihrem Erwidierungsschriftsatz vertreten die klagenden Parteien den Standpunkt, der Ministerrat antworte nicht auf ihre Kritik, nämlich das Fehlen jeglicher objektiven Grundlage für die Festsetzung des Satzes des Hauptbeitrags, die pauschale Beschaffenheit dieses Beitrags - ungeachtet dessen, ob der Etat für erstattungsfähige Fertigarzneimittel überschritten worden sei oder nicht - und schließlich die Nichtberücksichtigung der positiven Wirkung der Arzneimittel auf andere Sektoren der Gesundheitspflegeversicherung für die Jahre vor 2002, während diese positive Auswirkung ab 2002 auf 25 Prozent der festgestellten Überschreitung berechnet worden sei.

Im übrigen führen die klagenden Parteien, obwohl sie einsehen, daß ihre Gewinne im wesentlichen aus der Vermarktung von erstattungsfähigen Arzneimitteln stammten, an, sie könnten die Preise dieser Arzneimittel nicht frei festsetzen.

Schließlich stellten sie sich Fragen bezüglich der Höhe und der Realität des Beitrags der anderen Beteiligten des Sektors, die in den Genuß der Beteiligung der Gesundheitspflegeversicherung gelangten.

A.24. In seinem Gegenerwidierungsschriftsatz stellt der Ministerrat fest, daß dieser Klagegrund eine Kritik an der Rechtsprechung des Hofes darstelle - obwohl dieser die Verfassungsmäßigkeit des Systems der Pauschaleinbehaltungen anerkannt habe -, und hebt hervor, daß die klagenden Parteien sowohl die neue als auch die alte Politik bemängelten, während die gewünschte und mit dem Sektor abgesprochene Änderung der Politik stattfinde.

Bezüglich des besonderen Status des pharmazeutischen Sektors und des Umstandes, daß von anderen Beteiligten keine oder weniger Beiträge verlangt würden, erinnert der Ministerrat an die Rechtsprechung des Hofes, insbesondere das Urteil Nr. 40/2003, in dem parallel zu den beanstandeten Abgaben der Beitrag des Sektors zur klinischen Biologie oder etwa die Kontrollmaßnahmen für Hausärzte und Fachärzte erwähnt worden seien.

Sechster Klagegrund

A.25. Dieser Klagegrund ist abgeleitet aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit « Grundsatz der ordnungsgemäßen Gesetzgebung ».

Die Aufrechterhaltung des von den pharmazeutischen Unternehmen verlangten Hauptbeitrags für 2002 und 2003 stelle in Verbindung mit dem Zusatzbeitrag für dieselben Jahre und dem Vorschuß auf einen etwaigen Zusatzbeitrag für 2003 und 2004 eine Maßnahme dar, « die nichts mit den Überschreitungen des Haushalts der Gesundheitspflegeversicherung im Sektor der erstattungsfähigen Arzneimittel zu tun hat ».

A.26. Der Ministerrat verweist zunächst auf den Widerspruch des Sektors, einschließlich der klagenden Parteien, der zuvor Kritik an der pauschalen Beschaffenheit der Abgaben - die 2003 im übrigen auf zwei Prozent herabgesetzt worden seien - geübt habe und nunmehr die Modulierbarkeit bemängelt, obwohl diese in Absprache mit demselben Sektor eingeführt worden sei. In Wirklichkeit verweigere dieser Sektor nach Auffassung des Ministerrates, wie aus seinen aufeinanderfolgenden Klagen ersichtlich sei, jeglichen Beitrag zur Finanzierung eines Systems, obwohl er daraus erheblichen Nutzen ziehe.

A.27. In ihrem Erwidierungsschriftsatz vertreten die klagenden Parteien den Standpunkt, der Ministerrat antworte nicht auf die Kritik, daß für 2002 und 2003 der Hauptbeitrag mit dem Zusatzbeitrag zusammengelegt worden sei, was als diskriminierend erachtet werde.

A.28. Der Ministerrat hebt hervor, daß zwischen den strukturellen Beiträgen - die der Hof für verfassungsmäßig befunden habe und deren Satz 2003 außerdem gesenkt worden sei - und den Zusatzbeiträgen zu unterscheiden sei. Letztere dienten nämlich einem mit dem Sektor vereinbarten unterschiedlichen Ziel, das darin bestehe, seinen Bemühungen um Bewußtseinsbildung Rechnung zu tragen; im übrigen seien sie rein vorsorglicher Art, da ihre endgültige Zahlung davon abhängt, ob *in fine* der Haushalt überschritten werde oder nicht.

Folglich müsse die Feststellung der Verfassungsmäßigkeit der Zusammenlegung beider Arten von Beiträgen durch den Hof in seinem Urteil Nr. 40/2003 im vorliegenden Fall bestätigt werden.

Siebter Klagegrund

A.29. Der Klagegrund ist abgeleitet aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit « Grundsatz der ordnungsgemäßen Gesetzgebung » sowie Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention.

Wegen der « automatischen, bedingungslosen und nicht erwiesenen Beschaffenheit der Fälligkeit, des Fälligkeitstermins und des Fehlens einer Rechtfertigung der Höhe » stelle der durch Artikel 227 eingeführte Vorschuß auf den Zusatzbeitrag einen unbegründeten Entzug der Güter der klagenden Parteien dar, der mit einem Zwangsdarlehen vergleichbar sei. Eine solche Maßnahme werde einerseits auf diskriminierende Weise nur den pharmazeutischen Unternehmen - und nicht den anderen Beteiligten des Sektors der Gesundheitspflegeversicherung - auferlegt und sei andererseits als unverhältnismäßig im Vergleich zu dem Bemühen, tatsächlich den geschuldeten Betrag des Zusatzbeitrags zu erheben, anzusehen.

A.30. Der Ministerrat erwidert, der Gesetzgeber bezwecke mit den angefochtenen Bestimmungen sowie mit den vorherigen, das Gleichgewicht des Haushalts der sozialen Sicherheit zu gewährleisten und dabei nach Möglichkeit die Beteiligten zur Verantwortung zu ziehen.

Er bemerkt, Artikel 69 § 5 des Gesetzes über die Kranken- und Invalidenversicherung füge sich ein « in einen größeren Rahmen des Verfahrens zur Rückforderung wahrscheinlicher oder sicherer Überschreitungen von Haushaltszielen in allen Sektoren der Versicherung », und führt anschließend die nacheinander vom Gesetzgeber in den einzelnen Sektoren der Versicherung eingeführten verschiedenen Mechanismen zur Ausgabenregulierung an: Gebühren auf Verbraucher- oder Einzelpackungen, Abgaben auf den Umsatz, Haushaltskontrolle, zwingendes Eingreifen der Regierung.

Der Gesetzgeber habe das System der Rückforderung im Falle der Überschreitung auf den pharmazeutischen Sektor ausdehnen wollen. Artikel 227 des Programmgesetzes vom 24. Dezember 2002 verlängere nur 2003 das - in

Abprache mit dem Sektor - durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. August 2001 eingeführte System, das der Hof in seinem Urteil Nr. 40/2003 als mit dem Gleichheitsgrundsatz vereinbar bezeichnet habe.

A.31. In ihrem Erwidernsschriftsatz bemängeln die klagenden Parteien, daß in den Vorarbeiten jegliche Rechtfertigung der Höhe des Vorschusses auf den Zusatzbeitrag fehle. Im übrigen erachten sie es als diskriminierend, als einzige Beteiligte des Sektors der Gesundheitspflegeversicherung eine solche Technik zur Deckung der Aufgaben auferlegt zu bekommen.

A.32. Der Ministerrat erinnert an die bereits zu anderen Klagegründen angeführten Argumente und hebt in seinem Gegenerwidernsschriftsatz hervor, daß die vom Staat betriebene verantwortliche Haushaltspolitik notwendigenfalls durch den königlichen Erlaß vom 9. März 2003 bestätigt werde; dieser sehe nämlich vor, daß die Sparmaßnahmen, bei denen sich aufgrund der Erfahrung herausstellen sollte, daß sie den erwarteten Ersparungseffekt nicht erzielt hätten, neutralisiert würden.

Nach Darlegung des Ministerrates werde in dem Klagegrund in Wirklichkeit ein System bemängelt, das nicht durch die angefochtenen Bestimmungen, sondern durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. August 2001 eingeführt worden sei, während diese Bestimmung bereits durch den Hof in seinem obenerwähnten Urteil Nr. 40/2003 bestätigt worden sei. Die Begründung dieses Urteils, insbesondere diejenige, die in B.7.8 und B.24.3 angeführt worden sei, sei uneingeschränkt übertragbar, wobei in Wirklichkeit nur der Prozentsatz der vorsorglichen Einbehaltung abgeändert worden sei.

Bezüglich des Vergleichs mit der Situation der anderen Beteiligten der Gesundheitspflegeversicherung wird erneut auf die Begründung des Urteils Nr. 159/2001 verwiesen, insbesondere auf die Erwägungen B.33 und B.36 dieses Urteils.

Achter Klagegrund

A.33. Der letzte Klagegrund ist abgeleitet aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit dem « Grundsatz der ordnungsgemäßen Gesetzgebung ».

Der für die Jahre 2002 und 2003 durch den angefochtenen Artikel 228 eingeführte Zusatzbeitrag komme zu den anderen Beiträgen und Vorschüssen für dieselben Jahre hinzu und diene zur Finanzierung des Bedarfs des Landesinstituts für Kranken- und Invalidenversicherung (LIKIV), « der logischerweise nichts mit dem Bedarf zu tun hat, der sich aus einer Überschreitung des für die Fertigarzneimittel vorgesehenen Etats ergibt ».

A.34. Der Ministerrat hebt die Ähnlichkeit beziehungsweise die Verbindung zwischen Hauptbeiträgen und Zusatzbeiträgen hervor und erklärt, der Gesetzgeber habe ein Ziel des Ausgleichs des Haushaltes der Kranken- und Invalidenversicherung angestrebt, was der Hof in seinen Urteilen Nrn. 103/2000, 159/2001 und 40/2003 als rechtmäßig erachtet habe. Er führt außerdem an, der Betrag des gewöhnlichen Beitrags sei von 4,5 Prozent im Jahr 2001 auf 3,5 Prozent im Jahr 2002 herabgesetzt worden.

A.35. In ihrem Erwidernsschriftsatz rechnen die klagenden Parteien den Betrag der strukturellen und zusätzlichen Beiträge für 2001, 2002 und 2003 zusammen und heben hervor, die Summe der Beiträge sei jedes Jahr gestiegen.

- B -

B.1. Die Artikel 226 bis 228 des Programmgesetzes (I) vom 24. Dezember 2002 beziehen sich auf den Beitrag auf den Umsatz der pharmazeutischen Unternehmen, der bereits durch

Artikel 191 des koordinierten Gesetzes vom 14. Juli 1994 über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung eingeführt wurde.

Diese Artikel besagen:

« Art. 226. Artikel 191 Absatz 1 Nr. 15 des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung, ersetzt durch das Gesetz vom 22. Februar 1998 und abgeändert durch die Gesetze vom 2. Januar 2001 und 10. August 2001, wird wie folgt abgeändert:

1. Absatz 3 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

' Für die Jahre 1995, 1996, 1998, 1999, 2000, 2001, 2002 und 2003 wird die Höhe dieses Beitrags auf 2, 3, 4, 4, 4, 4, 3 beziehungsweise 2 Prozent des Umsatzes festgelegt, der 1994, 1995, 1997, 1998, 1999, 2000, 2001 beziehungsweise 2002 erzielt worden ist. '

2. Absatz 5 letzter Satz wird durch folgenden Satz ersetzt:

' Für die Jahre 1995, 1996, 1998, 1999, 2000, 2001, 2002 und 2003 müssen sie vor dem 1. Februar 1996, dem 1. November 1996, dem 1. März 1999, dem 1. April 1999, dem 1. Mai 2000, dem 1. Mai 2001, dem 1. Mai 2002 beziehungsweise dem 1. Mai 2003 eingereicht werden. '

3. Absatz 6 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

' Für die Jahre 1995, 1996, 1998, 1999, 2000, 2001, 2002 und 2003 muß der Beitrag vor dem 1. März 1996, dem 1. Dezember 1996, dem 1. April 1999, dem 1. Mai 1999, dem 1. Juni 2000, dem 1. Juni 2001, dem 1. Juni 2002 beziehungsweise dem 1. Juni 2003 auf das Konto Nr. 001-1950023-11 des Landesinstituts für Kranken- und Invalidenversicherung mit dem Vermerk " Beitrag Umsatz 1994 ", " Beitrag Umsatz 1995 ", " Beitrag Umsatz 1997 ", " Beitrag Umsatz 1998 ", " Beitrag Umsatz 1999 ", " Beitrag Umsatz 2000 ", " Beitrag Umsatz 2001 " beziehungsweise " Beitrag Umsatz 2002 " überwiesen werden. '

4. Der letzte Absatz wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

' Einnahmen, die auf vorerwähnten Beitrag zurückzuführen sind, werden in den Rechnungen der Gesundheitspflegepflichtversicherung des Rechnungsjahres 1995 für den Beitrag Umsatz 1994, des Rechnungsjahres 1996 für den Beitrag Umsatz 1995, des Rechnungsjahres 1998 für den Beitrag Umsatz 1997, des Rechnungsjahres 2000 für den Beitrag Umsatz 1999, des Rechnungsjahres 2001 für den Beitrag Umsatz 2000, des Rechnungsjahres 2002 für den Beitrag Umsatz 2001 und des Rechnungsjahres 2003 für den Beitrag Umsatz 2002 aufgenommen. ' »

« Art. 227. Artikel 191 Absatz 1 Nr. 15^{quater} § 2 Absatz 1 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 10. August 2001 und abgeändert durch das Gesetz vom 22. August 2002, wird wie folgt abgeändert:

1. Der erste Satz wird wie folgt ersetzt:

' In Erwartung der Festlegung des in § 1 Absatz 1 erwähnten Zusatzbeitrags in Bezug auf die eventuelle Überschreitung der Ausgaben der Jahre 2002 und 2003 schulden die betreffenden pharmazeutischen Betriebe für die Jahre 2002 und 2003 einen Vorschuß, der 1,35 beziehungsweise 2,55 Prozent des Umsatzes des Jahres 2001 beziehungsweise 2002 entspricht. '

2. Absatz 1 wird wie folgt ergänzt:

' Der Vorschuß entspricht 2,55 Prozent des Umsatzes des Jahres 2002 und wird vor dem 1. Juli 2003 auf das Konto Nr. 001-1950023-11 des Landesinstituts für Kranken- und Invalidenversicherung mit dem Vermerk " Vorschuß Zusatzbeitrag Rechnungsjahr 2003 " überwiesen. '

3. Absatz 3 wird wie folgt ersetzt:

' Ist der in § 1 Absatz 1 erwähnte Zusatzbeitrag für das Jahr 2002 am 31. Dezember 2003 nicht eingeführt worden oder ist er niedriger als 1,35 Prozent, erstattet das Institut den betreffenden pharmazeutischen Betrieben den Vorschuß oder Saldo zum 1. April 2004. '

Ist der in § 1 Absatz 1 erwähnte Zusatzbeitrag für das Jahr 2003 am 1. Oktober 2004 nicht eingeführt worden oder ist er niedriger als 2,55 Prozent, erstattet das Institut den betreffenden pharmazeutischen Betrieben den Vorschuß oder Saldo zum 31. Dezember 2004. ' »

« Art. 228. Artikel 191 Absatz 1 Nr. 15 *quinquies* desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 22. August 2002, wird wie folgt abgeändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt ersetzt:

' einem Zusatzbeitrag für die Jahre 2002 und 2003, der 1,5 Prozent des Umsatzes des Jahres 2001 beziehungsweise 2002 entspricht, eingeführt unter den Bedingungen und gemäß den Modalitäten, die in Nr. 15 festgelegt sind. '

2. In Absatz 2 werden zwischen den Wörtern ' vor dem 1. November 2002 ' und den Wörtern ' eingereicht werden ' die Wörter ' beziehungsweise 1. Oktober 2003 ' eingefügt.

3. Absatz 3 wird wie folgt ersetzt:

' Der Beitrag muß vor dem 1. Dezember 2002 beziehungsweise 1. November 2003 auf das Konto Nr. 001-1950023-11 des Landesinstituts für Kranken- und Invalidenversicherung mit je nach Jahr dem Vermerk " Zusatzbeitrag Umsatz 2001 " beziehungsweise " Zusatzbeitrag Umsatz 2002 " überwiesen werden. '

4. Der letzte Absatz wird wie folgt ersetzt:

' Die Einnahmen aus diesem Zusatzbeitrag werden den Rechnungen der Gesundheitspflegepflichtversicherung für das Rechnungsjahr 2002, was den Zusatzbeitrag Umsatz 2001 betrifft, beziehungsweise für das Rechnungsjahr 2003, was den Zusatzbeitrag Umsatz 2002 betrifft, eingegliedert. '

B.2.1. In den Vorarbeiten zu den Artikeln 226 und 227 wurde die Zielsetzung des Gesetzgebers wie folgt beschrieben:

« Die Regierung legt die Abänderungsanträge Nrn. 224 und 225 (DOC 50 2124/020) zum Ersatz der Artikel 214 beziehungsweise 215 vor.

Der Minister der Sozialen Angelegenheiten erklärt, diese Abänderungsanträge würden im Rahmen eines Abkommens mit einerseits der pharmazeutischen Industrie und andererseits den Apothekern eingereicht.

Die Apotheker hatten bereits mehrfach darauf hingewiesen, daß ihre Gewinnspannen infolge einer Reihe von Maßnahmen, die im übrigen zu Einsparungen für die Regierung führten, geringer geworden seien.

Ein tatsächliches Problem besteht darin, daß der Trend zur Verwendung größerer Packungen virtuell zu einer Verringerung der Einkünfte der Apotheker führt, die auf der Grundlage der Anzahl Packungen bezahlt werden. Andererseits läßt der Verkauf größerer Packungen die Gewinne der Industrie ansteigen. Daher wird vorgeschlagen, den Hauptbeitrag auf den Umsatz der Fertigarzneimittel für 2003 von 3 % auf 2 % zu senken. Diese Maßnahme wird 2003 nichts kosten, da gleichzeitig der vorsorgliche Beitrag erhöht wird. Parallel hierzu wird der Vorschuß auf den Zusatzbeitrag, der im Falle einer Überschreitung des Gesamthaushalts fällig ist, von 1,35 % auf 2,55 % erhöht. Wenn keine Überschreitung auszugleichen ist, wird der vorsorgliche Beitrag zurückgezahlt. Folglich ist dies für die Industrie von Vorteil. Außerdem wird es hierdurch möglich, ein wenig großzügiger gegenüber den Apothekern zu sein, die sicherlich ihre Rolle als Erteiler von Gesundheitsleistungen verdienen. Die Regierung betrachtet diese globale Erhöhung um 0,2 % als einmalig für das Jahr 2003. » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2002-2003, DOC 50-2124/025, SS. 106 und 107)

Im übrigen führt Artikel 228 einen Zusatzbeitrag von 1,5 Prozent auf den Umsatz ein, den die pharmazeutischen Unternehmen 2002 erzielt haben, so wie es bereits unter Anwendung des gleichen Satzes durch das Gesetz vom 22. August 2002 bezüglich des Umsatzes für das Jahr 2001 geschehen ist.

B.2.2. Aus den vorstehenden Darlegungen ergibt sich, daß die Artikel 226 bis 228 dazu dienen, eine seit mehreren Jahren bestehende Regelung zu verlängern, durch die je nach Fall der Beitrag auf den Umsatz auf dem belgischen Arzneimittelmarkt, der Zusatzbeitrag oder der Vorschuß auf den von der pharmazeutischen Industrie zu zahlenden Zusatzbeitrag geregelt wird; der Satz des Beitrags oder des Vorschusses wird je nach Fall unverändert gelassen (Artikel 228), erhöht (Artikel 227) oder gesenkt (Artikel 226).

Die Bezeichnung des in Artikel 226 vorgesehenen Beitrags während der obenerwähnten Vorarbeiten - « Hauptbeitrag » - deutet ebenso wie diejenige des sogenannten Zusatzbeitrags (Artikel 228), der ebenso endgültig ist, auf die Absicht des Gesetzgebers bei der Annahme von Artikel 55 des Gesetzes vom 2. Januar 2001 zur Festlegung von sozialen, Haushalts- und sonstigen Bestimmungen hin. Diese Absicht wurde in den Vorarbeiten wie folgt dargelegt:

« Eine der Säulen des Haushalts 2001 der Gesundheitspflegeversicherung betrifft die Arzneimittelpolitik.

Nach Absprache mit den Marktteilnehmern dieses Sektors über die betreffende Frage wird eine Politik angewandt, die auf folgenden Leitlinien beruht:

- eine größere Effizienz anstreben;
- auf Innovationen achten;
- die Zugänglichkeit für den Patienten wahren;
- die Beherrschung der Ausgaben gewährleisten.

Dies drückt sich durch eine Reihe von Maßnahmen aus. Zunächst werden vereinfachte Strukturen und schnellere Verfahren für die Annahme und Anpassung der Erstattung von Arzneimitteln entwickelt, gemeinsam mit einer besseren wissenschaftlichen Unterstützung und unter Beachtung der in einer europäischen Richtlinie festgesetzten Fristen. Diese Maßnahmen sind Gegenstand eines getrennten Gesetzesentwurfs.

Im übrigen werden Maßnahmen ergriffen, um eine rationelle Arzneimittelpolitik zu fördern, die sich in eine globale Vorstellung der Pflege einfügt. » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2000-2001, DOC 50-0950/001, SS. 28-29)

« Eine weitere Maßnahme, die im Rahmen der neuen Arzneimittelpolitik ergriffen wird, betrifft die Festlegung eines realistischen Haushalts auf der Grundlage objektiver politischer Entscheidungen.

Diesbezüglich wird mit der pharmazeutischen Industrie ein Abkommen geschlossen. Darin ist festgelegt, daß im Falle einer Überschreitung des betreffenden Haushalts im Jahr 2001 - 94,8 Milliarden belgische Franken für den gesamten Arzneimittelhaushalt - die Industrie der Gesundheitspflegeversicherung einen Betrag von 65 % der Überschreitung erstatten muß, was dem Anteil der Industrie am Preis ab Werk entspricht. Dieser Betrag wird auf die pharmazeutischen Unternehmen entsprechend ihrem Umsatz verteilt.

Die Artikel 45 und 46 dieses Entwurfs legen den obengenannten Gesamthaushalt fest und führen den obengenannten Rückzahlungsmechanismus ein.

Für dasselbe Jahr 2001 ist der Beitrag auf den Umsatz weiter zu entrichten. Der Betrag von 4 % des Umsatzes für 2000 wird beibehalten.

Artikel 46 [der neue Artikel 55] schafft hierzu die Rechtsgrundlage.

Für die Regierung ist es notwendig, daß die Mittel, die im Rahmen des globalen Haushaltsziels (in Höhe von 542,8 Milliarden belgischen Franken) in Höhe von 22,3 Milliarden belgischen Franken für vorrangige neue Initiativen vorbehalten sind, nicht zur Finanzierung anderer Tätigkeiten ausgegeben werden. Hierzu ist eine sorgfältige Beobachtung der Haushaltsentwicklung erforderlich. » (ebenda, SS. 29-30)

Durch Artikel 55 des Gesetzes vom 2. Januar 2001 sollte also für 2001 der Beitrag auf den Umsatz aufrechterhalten werden, damit das im Bereich der sozialen Sicherheit angestrebte Haushaltsziel nicht gefährdet wird, solange durch die Ausführung einer neuen Politik im Arzneimittelsektor die Ausgaben nicht auf andere Weise eingedämmt werden.

B.3.1. Weder aus den Vorarbeiten zum Gesetz vom 2. Januar 2001 noch aus den Vorarbeiten zum Programmgesetz vom 24. Dezember 2002 geht hervor, warum der Gesetzgeber die Bestimmungen über den Beitrag auf den Umsatz ersetzt hat, dies sogar für die vergangenen Jahre. Eine Erklärung für diesen Ersatz ist in den Vorarbeiten zum Gesetz vom 24. Dezember 1999 enthalten; daraus geht hervor, daß der Gesetzgeber durch die damals geplante Abänderung nicht die Bestimmungen über die Beiträge für die Jahre 1995, 1996, 1998 und 1999 anpassen, sondern lediglich einen ähnlichen Beitrag für das Jahr 2000 einführen wollte (*Parl. Dok.*, Kammer, 1999-2000, DOC 50-0297/001, S. 54). Indem er jedoch anführte: « Die Konten für diese vorangegangenen Jahre sind noch nicht vollständig abgeschlossen, so daß es technisch ratsam ist, die Nennung dieser Jahre im Gesetzestext beizubehalten », erachtete er es als besser, die Bestimmungen, deren Änderung wegen der Hinzufügung eines Beitrags für das Jahr 2000 erforderlich war, vollständig zu übernehmen - einschließlich dessen, was diese Bestimmungen für die Beiträge der vorangegangenen Jahre vorsahen -, statt sich lediglich auf die für diese Ergänzung erforderlichen Änderungen zu beschränken (*Parl. Dok.*, Kammer, 1999-2000, DOC 50-0297/004, S. 4).

B.3.2. Es ist zu bemerken, daß das alljährlich gewordene Verfahren des Gesetzgebers keinem Erfordernis gesetzgebungstechnischer Art entspricht.

Die Artikel 10 und 11 der Verfassung schreiben dem Gesetzgeber jedoch bei der Änderung einer Bestimmung nicht vor, dies in einer bestimmten Formulierung statt in einer anderen zu tun, wobei etwaige Nichtigkeitsklagen sich auf sämtliche Abänderungsbestimmungen beziehen können, einschließlich der Auszüge, in denen vorherige Bestimmungen übernommen wurden.

B.4.1. Artikel 226 des Programmgesetzes ist folglich hinsichtlich der Beiträge für die Jahre 1995, 1996, 1998, 1999, 2000, 2001 und 2002 inhaltlich identisch mit Artikel 19 des Gesetzes vom 10. August 2001, der abgesehen vom Jahr 2002 selbst mit Artikel 55 § 1 des Gesetzes vom 2. Januar 2001 und mit Artikel 10 des Gesetzes vom 24. Dezember 1999 identisch war. Die zwei letztgenannten Bestimmungen waren selbst hinsichtlich der Beiträge für die Jahre 1995, 1996, 1998, 1999 und 2000 inhaltlich identisch mit Artikel 147 des Gesetzes vom 25. Januar 1999, der selbst in bezug auf die Beiträge für 1995, 1996 und 1998 inhaltlich identisch war mit Artikel 133 des Gesetzes vom 22. Februar 1998, so wie der Hof es in B.5 seines Urteils Nr. 98/2001 vom 13. Juli 2001 angeführt hat; in jenem Urteil wurden Klagen gegen Artikel 10 des Gesetzes vom 24. Dezember 1999 abgewiesen (dieser Artikel war lediglich in dem Maße angefochten worden, als er sich auf die Beiträge für die Jahre 1995 und 1996 bezog). Die Klagen gegen die entsprechenden Bestimmungen von Artikel 133 des Gesetzes vom 22. Februar 1998 waren durch das Urteil Nr. 97/99 vom 15. September 1999 abgewiesen worden, und die Klage gegen den vorgenannten Artikel 55 wurde durch das Urteil Nr. 159/2001 vom 19. Dezember 2001 abgewiesen. Die Klagen gegen Artikel 13 des Gesetzes vom 10. August 2001 wurden durch den Hof mit dem Urteil Nr. 40/2003 vom 9. April 2003 abgewiesen.

B.4.2. Artikel 227 ändert Artikel 191 Absatz 1 Nr. 15^{quater} des Gesetzes vom 14. Juli 1994 ab, der - indem er einen Zusatzbeitrag einführt, die im Falle einer Überschreitung zu zahlen war, sowie einen Vorschuß darauf - durch Artikel 20 des obengenannten Gesetzes vom 10. August 2001 eingeführt worden war. Er übernimmt den Vorschuß von 1,35 Prozent des Umsatzes 2001, der auf der Grundlage der vorherigen Bestimmungen für das Jahr 2002 zu zahlen war, und führt für das Jahr 2003 einen Vorschuß von 2,55 Prozent des Umsatzes 2002 ein.

Die Klagen gegen diesen Artikel 20 wurden vom Hof durch dasselbe obenerwähnte Urteil Nr. 40/2003 abgewiesen.

B.4.3. Schließlich übernimmt Artikel 228 für 2002 den durch das Gesetz vom 22. August 2002 eingeführten Zusatzbeitrag.

In bezug auf die ersten vier Klagegründe

B.5. In diesen Klagegründen äußern die klagenden Parteien Kritik an der vom Gesetzgeber angewandten Ersatztechnik, die sie in mehrfacher Hinsicht als diskriminierend erachten.

Insofern sie dazu führe, rückwirkend Bestimmungen, die Gegenstand einer Streitsache seien, durch andere Bestimmungen mit gleichem Inhalt zu ersetzen, stelle diese Technik ein Eingreifen des Gesetzgebers in die Rechtspflege dar (erster Klagegrund).

Außerdem entziehe diese Technik nur der Kategorie von Bürgern, auf die sie angewandt werde, das Recht, innerhalb einer angemessenen Frist ein Urteil zu erhalten (zweiter Klagegrund), und das Recht auf ein billiges Verfahren (dritter Klagegrund).

Schließlich erlege sie einer Kategorie von Steuerpflichtigen finanzielle Beiträge auf, deren Elemente zu einem Zeitpunkt vor den angefochtenen Bestimmungen festgelegt worden seien, was unter anderem gegen die Grundsätze der Nichtrückwirkung und der Rechtssicherheit verstoße.

B.6.1. Die Rückwirkung der Gesetzesbestimmungen, die zu Rechtsunsicherheit führen kann, darf nur mit besonderen Umständen gerechtfertigt werden, insbesondere wenn sie für eine ordnungsmäßige Arbeitsweise oder die Kontinuität des öffentlichen Dienstes unerlässlich ist.

Wenn sich jedoch herausstellt, daß die Rückwirkung der Gesetzesnorm zur Folge hat, daß der Ausgang eines oder mehrerer Gerichtsverfahren in einem bestimmten Sinne beeinflusst wird oder daß die Gerichte daran gehindert werden zu urteilen, erfordert es die Beschaffenheit des betreffenden Grundsatzes, daß außergewöhnliche Umstände dieses Eingreifen des Gesetzgebers, das zum Nachteil einer Kategorie von Bürgern die allen Bürgern gebotenen Gerichtsbarkeitsgarantien beeinträchtigt, rechtfertigen.

B.6.2. Sicherlich haben Gesetzesbestimmungen, die den Inhalt von der Beurteilung des Staatsrates unterbreiteten königlichen Erlassen übernehmen, zur Folge, daß der Staatsrat daran gehindert wird, zur Hauptsache über die etwaige Ordnungswidrigkeit dieser königlichen Erlasse zu urteilen. Die Kategorie von Bürgern, auf die diese Erlasse anwendbar waren, wird anders

behandelt als die übrigen Bürger hinsichtlich der durch Artikel 14 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat gebotenen Gerichtsbarkeitsgarantie. Daraus ergibt sich jedoch nicht notwendigerweise ein Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

B.6.3. Indem der Gesetzgeber in einem Gesetz den Sachbereich des Beitrags auf den Umsatz der pharmazeutischen Unternehmen geregelt hat, wollte er selbst eine ihm obliegende Zuständigkeit ausüben.

B.6.4. Das bloße Bestehen von Klagen beim Staatsrat verhindert nicht, daß Ordnungswidrigkeiten, mit denen die angefochtenen Handlungen behaftet sein können, behoben werden können, bevor über die besagten Klagen geurteilt wird.

B.6.5. Die vor dem Staatsrat geltend gemachten Mängel der königlichen Erlasse sind die Unterlassung von Formalitäten, die der König einhalten mußte, eine Verletzung des Grundsatzes der Nichtrückwirkung der Gesetze und Verordnungen und die Festsetzung der Ausführung der auferlegten Verpflichtungen auf Daten, die vor dem Inkrafttreten der königlichen Erlasse lagen. Diese Ordnungswidrigkeiten - vorausgesetzt, sie werden nachgewiesen - konnten zugunsten der Parteien, die vor dem Staatsrat die königlichen Erlasse angefochten hatten, nicht das unantastbare Recht entstehen lassen, für immer von jeglicher Zahlung des strittigen Beitrags befreit zu sein, während dessen Zahlung auf einer neuen Handlung beruhte, deren Verfassungsmäßigkeit außer Zweifel stehen würde. Diese neue Handlung wäre nur dann verfassungswidrig, wenn sie selbst gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den im Klagegrund erwähnten Bestimmungen verstoßen würde.

B.6.6. Das Bestehen der jetzigen Klagen beweist an sich, daß das Eingreifen des Gesetzgebers, wenn es die klagenden Parteien daran gehindert hat, durch den Staatsrat die etwaigen Ordnungswidrigkeiten der bestätigten königlichen Erlasse ahnden zu lassen, ihnen nicht das Recht entzieht, dem Hof die Verfassungswidrigkeit des Gesetzes zu unterbreiten, mit dem der Gesetzgeber die von ihm anfangs übertragene Zuständigkeit ausgeübt hat.

Zwar hat der Staatsrat mit seinen Urteilen Nrn. 105.837 und 105.839 vom 24. April 2002 die Klagen der klagenden Parteien gegen die bestätigten Erlasse abgewiesen, indem er insbesondere den Standpunkt vertrat, sie hätten kein Interesse daran, die aus dem Verstoß gegen unmittelbar

anwendbare Bestimmungen des internationalen Vertragsrechts abgeleiteten Inzidentklagegründe gegen Bestimmungen, die Gegenstand von Urteilen des Hofes über vorherige Klagen sind, geltend zu machen, doch die klagenden Parteien konnten dennoch solche Klagegründe zur Untermauerung einige dieser Klagen anführen.

Den klagenden Parteien ist also nicht ihr Recht auf eine Klage vor einem Rechtsprechungsorgan entzogen worden.

B.7.1. Artikel 226 bezweckt, ebenso wie die entsprechenden Bestimmungen der Gesetze vom 2. Januar 2001 und 10. August 2001, für die Jahre 1995, 1996, 1998, 1999, 2000, 2001, 2002 und 2003 einen Beitrag zu erheben, dessen Einführung durch Artikel 191 Absatz 1 Nr. 15 des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes der König genehmigt hatte.

Im übrigen bezweckt Artikel 227, ebenso wie die entsprechenden Bestimmungen der Gesetze vom 10. August 2001 und 22. August 2002, für die Jahre 2002 und 2003 einen Zusatzbeitrag mit einem Vorschuß darauf zu erheben.

Schließlich bezweckt Artikel 228 wie die entsprechenden Bestimmungen des Gesetzes vom 22. August 2002, für die Jahre 2002 und 2003 einen Zusatzbeitrag auf den Umsatz der pharmazeutischen Unternehmen, der in den Jahren 2001 bzw. 2002 erzielt wurde, zu erheben.

B.7.2. Diese unterschiedlichen Beiträge dienen dazu, zur Finanzierung der Kranken- und Invalidenpflichtversicherung beizutragen und die seit 1990 eingeleiteten Bemühungen um die Suche nach einer « alternativen » Finanzierung dieses Sektors fortzuführen. Um die Kontinuität dieser Finanzierung zu gewährleisten, und aus den in B.3.1 angeführten Gründen konnte der Gesetzgeber die angefochtenen Maßnahmen ergreifen, indem er je nach Fall ganz oder teilweise die Bestimmungen der königlichen Erlasse vom 22. Dezember 1995 und 28. Oktober 1996 übernahm, die selbst von den obenerwähnten Gesetzen vom 22. Februar 1998, 25. Januar 1999, 24. Dezember 1999, 2. Januar 2001 und 10. August 2001 übernommen worden waren; es trifft zwar zu, daß das angefochtene Gesetz formell rückwirkend ist, doch es enthält keine neue Bestimmung, die von denjenigen abweichen würde, die bereits in den obenerwähnten Bestimmungen, darunter die bestätigten Erlasse, enthalten waren, so daß es lediglich Bestimmungen konsolidiert, deren Tragweite dem Adressaten bereits bekannt war.

B.7.3. Nachdem er festgestellt hatte, daß die wachsenden Gewinne der pharmazeutischen Unternehmen durch das System der Kranken- und Invalidenversicherung begünstigt werden, während die Ausgaben des LIKIV unaufhaltsam steigen (*Parl. Dok.*, Senat, 1997-1998, Nr. 1-814/3, S. 66), konnte der Gesetzgeber davon ausgehen, daß es angebracht sei, die Rechtsgrundlage der verschiedenen Beiträge zu verstärken. Er konnte den Standpunkt vertreten, daß die Erfordernisse des Gemeinwohls es rechtfertigten, einen bereits 1990 eingeführten Beitrag beizubehalten, der für das Haushaltsgleichgewicht der Gesundheitspflegeversicherung unerlässlich ist (ebenda, S. 26).

B.8. Insofern in den Klagegründen ein Verstoß gegen die Grundsätze der Gewaltentrennung, der Unabhängigkeit der Richter und des Erfordernisses der Waffengleichheit angeführt wird, decken sie sich im wesentlichen mit dem ersten Klagegrund der Klage gegen Artikel 133 des obenerwähnten Gesetzes vom 22. Februar 1998 (obenerwähntes Urteil Nr. 97/99, A.5) und mit dem ersten Klagegrund der Klage gegen Artikel 19 des Gesetzes vom 9. April 2003 (Urteil Nr. 40/2003, A.2.1) und sind sie aus den im Urteil Nr. 97/99 in B.22 bis B.30 dargelegten Gründen, auf die im Urteil Nr. 40/2003 in B.8 verwiesen wird, abzuweisen.

B.9.1. Im ersten und im dritten Klagegrund wird ebenfalls ein Verstoß gegen den Grundsatz des « Vorrangs des Rechts » und des Rechtes auf ein billiges Verfahren angeführt, wobei in bezug auf den ersten Grundsatz ein Verstoß gegen Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention geltend gemacht wird.

B.9.2. Abgesehen davon, daß nicht einzusehen ist, nach welcher Logik ein sogenannter Grundsatz des Vorrangs des Rechts zur Nichtigerklärung einer Rechtsnorm führen würde, können diese Grundsätze, insbesondere unter Berücksichtigung der Rechtsprechung zu Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, nicht so ausgelegt werden, als ob sie jegliches Eingreifen der öffentlichen Hand in ein schwebendes Gerichtsverfahren verhindern würden. Obwohl die obenerwähnten Grundsätze, insofern sie in demselben Artikel 6 verankert sind, grundsätzlich ein Eingreifen der gesetzgebenden Gewalt in die Rechtspflege mit der Folge, den gerichtlichen Ausgang der Streitsache zu beeinflussen, verbieten, kann ein solches Eingreifen jedoch durch zwingende Gründe des Gemeinwohls gerechtfertigt werden (siehe insbesondere EuGHMR, Rechtssache Zielinski und Pradal gegen Frankreich, Urteil vom 28. Oktober 1999,

§ 57, und Rechtssache Agoudimos und Cefallonian Sky Shipping Co. gegen Griechenland, Urteil vom 28. Juni 2001, § 30).

B.9.3. Aus den in B.3.1, B.6 und B.7 dargelegten Gründen dienten die angefochtenen Bestimmungen nicht dazu, in schwebende Verfahren einzugreifen, und auch in der Annahme, daß sie dazu führen würden, sind die Gründe, die für das Eingreifen des Gesetzgebers ausschlaggebend waren und die mit der Auffassung, die er von der Gesundheitspflegepolitik hat, zusammenhängen, zwingende Erwägungen des Gemeinwohls.

B.10.1. Die königlichen Erlasse vom 22. Dezember 1995 und 28. Oktober 1996, die die klagenden Parteien vor dem Staatsrat angefochten haben, wurden durch Artikel 136 des obengenannten Gesetzes vom 22. Februar 1998 widerrufen. Im übrigen ist der Inhalt dieser Erlasse, insofern sie den Satz und die Modalitäten der Beträge für die Jahre 1995 und 1996 festlegen, im wesentlichen in Artikel 133 desselben Gesetzes vom 22. Februar 1998 übernommen worden, mit dem der Grundsatz eines Beitrags auf den Umsatz, seine verschiedenen Sätze - je nach Jahr - sowie seine Modalitäten nunmehr durch den Gesetzgeber selbst geregelt werden, insbesondere die im vorliegenden Fall angefochtenen Beiträge für die Jahre 1995 und 1996.

Folglich ist das etwaige Eingreifen in die beim Staatsrat eingereichten Klagen gegen die obenerwähnten Erlasse nicht auf die im vorliegenden Fall angefochtenen Bestimmungen zurückzuführen, sondern auf die obenerwähnten Artikel 133 und 136 des Gesetzes vom 22. Februar 1998, wobei einige von diesen Bestimmungen in der Tat die Interessen der klagenden Parteien an den betreffenden Klagen beeinträchtigen beziehungsweise diese gegenstandslos machen können. Diese Bestimmungen, die im übrigen vom Hof in seinem Urteil Nr. 97/99 nicht für verfassungswidrig erklärt worden sind, werden im vorliegenden Fall nicht angefochten.

B.10.2. Insofern die klagenden Parteien sich darüber beschwerten, daß über die von ihnen beim Staatsrat eingereichten Klagen noch nicht entschieden worden sei und daß die Dauer dieser Verfahren somit eine angemessene Frist überschreite, bemängeln sie in Wirklichkeit den Umstand, daß im Rahmen dieser Verfahren die vorstehend in Erinnerung gerufenen Elemente noch nicht berücksichtigt wurden. Diese Situation ist weder auf das vorliegende Verfahren, noch auf die Bestimmung, die dessen Gegenstand bildet, zurückzuführen.

B.11. Die ersten vier Klagegründe sind nicht annehmbar.

In bezug auf die anderen Klagegründe

B.12. Zur Untermauerung dieser Klagegründe führen die klagenden Parteien einen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung an, an sich oder in Verbindung mit dem Grundsatz der ordnungsgemäßen Gesetzgebung.

In bezug auf den fünften und den sechsten Klagegrund

B.13. Diese Klagegründe sind gegen Artikel 226 des Programmgesetzes vom 24. Dezember 2002 gerichtet.

Einerseits (fünfter Klagegrund) seien die pharmazeutischen Unternehmen die einzigen von der Gesundheitspflegeversicherung betroffenen Beteiligten, denen ein automatischer Beitrag zur Finanzierung des Haushaltsbedarfs der Gesundheitspflegeversicherung insgesamt auferlegt werde.

Andererseits (sechster Klagegrund) führe die Aufrechterhaltung eines Hauptbeitrags für 2002 und 2003, während außerdem ein Zusatzbeitrag für dieselben Jahre und ein Vorschuß auf einen etwaigen Zusatzbeitrag für 2003 und 2004 vorgesehen seien, dazu, dem pharmazeutischen Sektor einen Beitrag aufzuerlegen, der offensichtlich keinen Zusammenhang mit Haushaltsüberschreitungen der Gesundheitspflegeversicherung im Sektor der erstattungsfähigen Arzneimittel aufweise.

B.14.1. Insofern in den Klagegründen bemängelt wird, daß die angefochtenen Bestimmungen für die Jahre 1995, 1996 und 1998 bis 2001 einen Beitrag vorsehen, der bereits, wie der Hof in B.8 erwähnt hat, in vorherigen Gesetzen vorgesehen war, sind sie aus den Gründen abzuweisen, die in den Urteilen des Hofes Nrn. 9/99 (B.5.1 bis B.5.9) vom 28. Januar 1999, 36/99 (B.3.1 bis B.3.4) vom 17. März 1999, 97/99 (B.44 bis B.46) vom 15. September 1999, 103/2000 (B.8) vom 11. Oktober 2000, 159/2001 (B.25) vom 19. Dezember 2001 und

40/2003 (B.19) vom 9. April 2003 dargelegt wurden. Der Gesetzgeber konnte, ohne die Artikel 10 und 11 der Verfassung zu mißachten, davon ausgehen, daß die Erfordernisse des Gemeinwohls die Einführung und Verlängerung einer seit 1990 angewandten Maßnahme, die für den Ausgleich des Haushalts der Gesundheitspflegeversicherung unerläßlich ist, rechtfertigen.

B.14.2. Insofern in den Klagegründen das besondere Los verglichen wird, das die angefochtenen Bestimmungen dem pharmazeutischen Sektor im Vergleich zu anderen Beteiligten der Gesundheitspflegeversicherung erteilen, stellt der Hof fest, daß zwischen den pharmazeutischen Unternehmen einerseits und den Kategorien, mit denen sie verglichen werden, andererseits, insbesondere den Apothekern, die eine für die Öffentlichkeit zugängliche Apotheke betreiben, den Ärzten, die ermächtigt sind, ein Arzneimitteldepot zu führen, und den Großhandelsverteilern, objektive Unterschiede bestehen, die es rechtfertigen, daß sie unterschiedlich behandelt werden können. Der pharmazeutische Sektor stellt nämlich, sei es durch das von ihm organisierte Angebot an Arzneimitteln, sei es durch die von ihm geforderte Erstattung oder sei es durch die Einnahmen, die er durch deren Verbrauch erzielt, einen Beteiligten dar, dessen spezifische Beschaffenheit nicht in Frage zu stellen ist.

B.14.3. In bezug auf die Argumente der klagenden Parteien zur nützlichen Wirkung der Arzneimittel angesichts der Kosten anderer Therapien und des Einflusses dieses Sektors der sozialen Sicherheit auf andere Sektoren bemerkt der Hof, daß der Gesetzgeber sie beachtet hat und daß diesbezüglich eine neue Politik eingeführt wird, wie B.2.2 erwähnt wurde.

Die Vorarbeiten zum angefochtenen Gesetz enthalten keine Angaben, die im Widerspruch zu denjenigen stünden, die in den Vorarbeiten zum Gesetz vom 2. Januar 2001 erwähnt sind und die der Hof sowohl in seinem Urteil Nr. 159/2001 (B.26) als auch in seinem Urteil Nr. 40/2003 (B.20) in Betracht gezogen hat.

B.14.4. Insofern im sechsten Klagegrund die Aufrechterhaltung des in Artikel 226 vorgesehenen Hauptbeitrags bemängelt wird, während ein Zusatzbeitrag eingeführt wurde, stellt der Hof ebenso wie in seinem Urteil Nr. 40/2003 (B.22) fest, daß die klagenden Parteien zu Unrecht aus ihrem Vergleich zwischen diesen beiden Beiträgen einen Unterschied bezüglich des Zwecks oder der Beschaffenheit der beiden Beiträge ableiten.

Der in Artikel 227 vorgesehene Zusatzbeitrag wurde durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. August 2001 eingeführt; er stellt einen Beitrag auf den Umsatz dar, der davon abhängt, in welchem Maße die im Arzneimittelsektor der Kranken- und Invalidenversicherung getätigten Ausgaben die Haushaltsprognosen überschreiten. Wie der Hof bereits in der obenerwähnten Erwägung seines Urteils Nr. 40/2003 bemerkt hat, heißt es in den Vorarbeiten zu diesem Artikel 20:

« In einer Wortmeldung wird gefragt, ob es zutreffe, daß der normale, heute auf den Umsatz gezahlte Beitrag 2002 auf 3 % verringert werde, während er in den vier vorangegangenen Jahren 4 % betragen habe.

In bezug auf die Maßnahmen mit dem Ziel, im Falle der Überschreitung des Haushaltsbetrags die Beteiligten zur Verantwortung zu ziehen, sei hingegen eine Vorauszahlung von 1 % vorgesehen. 2002 werde sich für die pharmazeutische Industrie also nichts ändern.

Der Minister bestätigt, daß die Situation haushaltsmäßig in der Tat unverändert bleibe. 'Mechanisch' hingegen werde es anders sein, denn wenn der Haushalt nicht überschritten werde, gehe man zu 3 % statt 4 % über, da die Vorauszahlung erstattet werde.

Der Vorredner schlußfolgert, daß in diesem Fall ein Vorteil für die pharmazeutischen Firmen entstehe, da sie weniger zahlen würden als in den Vorjahren.

[...]

[...] Der Minister [...] ist der Auffassung, der nunmehr eingeführte strukturelle Mechanismus sei wirklich revolutionär.

Er habe es vorgezogen, zu einem gewissen Zeitpunkt eine Vereinbarung zu erzielen, insbesondere über den Betrag der Vorauszahlung (nämlich 1 %). Zum Beginn der Diskussion mit der pharmazeutischen Industrie habe er nämlich an 2 % gedacht.

Der Vorredner fragt, ob man dann nicht den normalen Beitrag von 4 % für 2002 hätte beibehalten können.

Der Minister antwortet, daß solche Abgaben aus wirtschaftspolitischer Sicht keine gute Werbung für unser Land seien. Es habe nämlich in bezug auf die pharmazeutische Industrie einen gewissen Ruf, den es zu verlieren drohe wegen seiner schwerfälligen Verfahren, der Steuern, usw.

Es sei besser, durchdachte Mechanismen vorzusehen, mit denen die Industrie zur Verantwortung gezogen werde, statt linear angewandte Steuern zu erheben.

Der Minister sei also langfristig nicht gegen die Idee einer Senkung der Abgabe auf den Umsatz, vorausgesetzt, es bestehe ein glaubwürdiger Mechanismus zur finanziellen Einbeziehung in die Verantwortung für die Überschreitungen. Nun sei man dabei, diesen Übergang zu verwirklichen.

[...]

Der Minister räumt ein, daß die Industrie möglicherweise einen Vorteil erzielt hat. Sie hat jedoch die automatische Rückforderung annehmen müssen. Er weist darauf hin, daß nur für das Jahr 2000 eine Überschreitung um 65 % einen Betrag von 3 Milliarden Franken darstellt. Darüber hinaus gibt es den neuen Mechanismus für generische Arzneimittel, der für die pharmazeutische Industrie zweifellos eine Verringerung des Umsatzes bedeutet. Er hat sich für ein System entschieden, das dem Gemeinwohl dient. Zum ersten Mal vernimmt die pharmazeutische Industrie eine klare und harte Sprache.

Insgesamt hat man die allgemeine Steuer von 4 auf 3 % gesenkt, jedoch eine Vorschußsteuer auf alles, was über dieses 1 % Verlust hinausgeht, eingeführt. So hat man einen blinden Mechanismus durch eine Steuer von 65 % der Überschreitung des Haushaltsbetrags ersetzt. Dies war das eigentliche Problem.

Der Autor des Abänderungsvorschlags ist mit dem Trend einverstanden, geht jedoch davon aus, daß man das System der Heranziehung zur Verantwortung hätte hinzufügen können.

Der Minister erklärt, daß 1 % auf den ersten Blick etwa 1,5 Milliarden Franken darstellt. Was die Industrie nun bezahlen wird, gleicht diesen Betrag bei weitem aus. Er sagt jedoch zu, dies zu prüfen und bei der Diskussion in der Plenarsitzung Erläuterungen zu erteilen. » (*Parl. Dok.*, Senat, 2000-2001, Nr. 2-860/3, SS. 13, 14 und 30)

Da sich aus diesen Elementen ergibt, daß der in Artikel 226 vorgesehene Beitrag, der seit mehreren Jahren bestand und automatisch angewandt wurde, anhand der aufeinanderfolgenden Senkungen des Satzes von 4 auf 3 % (zwischen 2001 und 2002) und anschließend auf 2 %, teilweise durch den Zusatzbeitrag (in Höhe von jeweils 1 %, 1,35 % und 2,55 %), der in Artikel 227 vorgesehen ist, ersetzt wurde, wobei dieser nicht automatisch, sondern entsprechend der festgestellten Haushaltsüberschreitung angewandt wird, kann nicht angenommen werden, daß die beiden Beiträge von unterschiedlicher Beschaffenheit wären und daß derjenige, der in Artikel 226 vorgesehen ist, keinen Zusammenhang mit dem Sektor der erstattungsfähigen Arzneimittel aufweisen würde, wie im sechsten Klagegrund angeführt wird.

B.15. Der fünfte und der sechste Klagegrund sind nicht annehmbar.

In bezug auf den achten Klagegrund

B.16. Dieser Klagegrund ist gegen Artikel 228 des Programmgesetzes vom 24. Dezember 2002 gerichtet.

Durch die Einführung dieses Zusatzbeitrags, der zu den bereits bestehenden anderen Beiträgen und Vorschüssen hinzukomme, sei Artikel 228, indem er lediglich auf Kosten des pharmazeutischen Sektors Bedürfnisse des LIKIV finanziere, die nichts mit denjenigen zu tun hätten, die sich aus einer Überschreitung des für Fertigarzneimittel vorgesehenen Haushaltes ergeben würden, sowohl von seinem Grundsatz her als auch in bezug auf seine Höhe, die während der Vorarbeiten in keiner Weise gerechtfertigt worden sei, diskriminierend.

B.17.1. Insofern in diesem Klagegrund bemängelt wird, daß dieser Beitrag einerseits nur dem pharmazeutischen Sektor auferlegt werde und daß er andererseits Finanzierungsbedürfnisse decke, die nichts mit dem Sektor der Fertigarzneimittel zu tun hätten, deckt er sich mit den sich auf das gleiche beziehenden Aspekten des fünften und sechsten Klagegrunds; aus den gleichen Gründen, wie sie in B.14 dargelegt wurden, ist dieser Klagegrund in diesen Aspekten unbegründet.

B.17.2. Im übrigen stellt der Hof, insofern in dem Klagegrund die Höhe dieses Zusatzbeitrags bemängelt wird, fest, daß der Gesamtbetrag der strukturellen Beiträge - nämlich diejenigen, die in den Artikeln 226 und 228 vorgesehen sind und unabhängig davon zu zahlen sind, ob eine Überschreitung vorliegt oder nicht - geringer wird, wenn diejenigen miteinander verglichen werden, die einerseits für das Jahr 2002 und andererseits für 2003 zu zahlen waren; insgesamt fällt der Satz nämlich von 4,5 Prozent für 2002 auf einen Satz von 3,5 für 2003.

Betrachtet man den in Artikel 228 vorgesehenen Beitrag sowohl als strukturellen Beitrag als auch in Verbindung mit dem modulierbaren Zusatzbeitrag, der in Artikel 227 vorgesehen ist, so stellt er eine angemessene Maßnahme in bezug auf die diesbezüglich vom Gesetzgeber verfolgte neue Politik dar, so wie sie in B.2.2 beschrieben ist; in Erwägung der Entwicklung der Gesamtbetrags der strukturellen Beiträge, die im vorigen Absatz dargelegt wurde, erweist sich dieser Beitrag im übrigen nicht als unverhältnismäßig im Vergleich zu derselben Zielsetzung.

B.18. Der achte Klagegrund ist nicht annehmbar.

In bezug auf den siebten Klagegrund

B.19. Dieser gegen Artikel 227 des Programmgesetzes vom 22. Dezember 2002 gerichtete Klagegrund ist abgeleitet aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention.

Die klagenden Parteien bemängeln, daß Artikel 227 neben den Beiträgen (Hauptbeitrag und Zusatzbeiträge) « einen 'Vorschuß' auf einen hypothetischen Zusatzbeitrag wegen Überschreitungen des Ausgabenhaushalts für die Jahre 2002 und 2003 vorsieht, der in jedem Fall zu einem Zeitpunkt geschuldet ist, zu dem es bereits möglich ist, daß keine Haushaltsüberschreitung vorliegt, wobei dieser Vorschuß gegebenenfalls - ohne Zinsen - erstattet wird, wenn sich fünfzehn Monate später herausstellt, daß keine Haushaltsüberschreitung vorliegt oder daß sie unter dem Betrag der besagten Vorschuß liegt ».

B.20.1. Wie in B.14.4 dargelegt wurde, bezweckt Artikel 227, einen automatischen Beitrag teilweise durch einen Beitrag zu ersetzen, der von der in dem betreffenden Sektor festgestellten Haushaltsüberschreitung abhängt. Die Gründe, mit denen der in Artikel 226 vorgesehene Beitrag zu rechtfertigen ist - die Erfordernisse des Gemeinwohls und die in B.7.3 erwähnten steigenden Gewinne der pharmazeutischen Unternehmen - ermöglichen es, den hier beanstandeten Zusatzbeitrag zu rechtfertigen, der sich aus dem gleichen Bemühen ergibt.

B.20.2. Wie in B.14.4 bemerkt wurde, ist in bezug auf die Beiträge auf den Umsatz für das Jahr 2002 eine bedeutende Änderung eingetreten, die 2003 bestätigt wurde, denn der Betrag des Pflichtbeitrags wurde auf drei Prozent und anschließend auf zwei Prozent festgesetzt, während er für die Jahre 1998 bis 2001 bei vier Prozent gelegen hatte. Der Gesetzgeber war also der Auffassung, das Haushaltsgleichgewicht müsse normalerweise mit einem auf drei Prozent (für 2002) und auf zwei Prozent (für 2003) herabgesetzten Hauptbeitrag erreicht werden können.

Da diese Schätzung durch die Wirklichkeit widerlegt werden kann, wurde vorgesehen, daß im Falle einer etwaigen Überschreitung des Haushaltes ab dem Jahr 2002 (was vernünftigerweise erst in dem Jahr nach der Ausführung des betreffenden Haushaltes festgestellt werden kann, und zwar angesichts der Berechnungsweise dieser etwaigen Überschreitung gemäß Artikel 15^{quater} § 1) ein Zusatzbeitrag für das von dieser Überschreitung betroffene Jahr zu zahlen sei.

Um leicht und mit Sicherheit über diese zusätzliche Ausgabendeckung verfügen zu können, wurde ein ursprünglich auf 1 Prozent und für das Jahr 2003 auf 2,55 Prozent festgesetzter Vorschuß eingeführt, der ganz oder teilweise erstattet würde, und zwar gemäß den Modalitäten und Fristen, die in Artikel 191 Absatz 1 Nr. 10^{quater} § 2 Absätze 3 und 4 des Gesetzes vom 14. Juli 1994 festgelegt sind.

B.20.3. Das aus dem Verstoß gegen die Artikel 16 und 17 der Verfassung und gegen Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention abgeleitete Argument ist nicht annehmbar, da aus den im vorstehenden Absatz dargelegten Gründen die betreffende Abgabe nicht auf ungerechtfertigte Weise das Recht der klagenden Parteien auf Achtung vor ihrem Eigentum beeinträchtigt.

B.21. Der siebte Klagegrund ist nicht annehmbar.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 5. Mai 2004.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

M. Melchior